



westlausitzer
FUßBALL - VERBAND

Fußball im Landkreis Bautzen

- EHRUNGS- UND AUSZEICHNUNGSORDNUNG -

gültig:

Die Ehrungs- und Auszeichnungsordnung tritt mit Wirkung vom 04.02.2011 in Kraft.

§ 1 Allgemeines

Der Westlausitzer Fußball Verband e.V. (WFV) ehrt Personen, die sich um den Fußballsport in seinem Verbandsgebiet besonders verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenpräsident und zum Ehrenmitglied.

Darüber hinaus ehrt der WFV natürliche und juristische Personen und Institutionen und andere durch Auszeichnungen. Dabei sind die Verdienste um die Entwicklung des Fußballsports in Vergangenheit und Gegenwart zu bewerten.

§ 2 Ernennungen

(1) Zum Ehrenpräsident kann durch den Verbandstag ernannt werden, wer das Amt des Präsidenten des WFV mehrere Jahre verdienstvoll ausgeübt hat. Mit der Ernennung wird eine Urkunde überreicht.

(2) Zum Ehrenmitglied kann durch den Verbandstag ernannt werden, wer sich in der Verbandsarbeit und/oder um den Fußballsport in hohem Maße verdient gemacht hat und Inhaber der goldenen Ehrennadel des WFV ist. Mit der Ernennung wird eine Urkunde überreicht.

§ 3 Auszeichnungen

(1) Als Auszeichnung werden verliehen:

- a) die bronzene Ehrennadel
- b) die silberne Ehrennadel
- c) die goldene Ehrennadel
- d) die Ehrenplakette.

(2) Bei der Antragstellung und Bearbeitung der Auszeichnungen ist grundsätzlich von hohen Verdiensten des Auszuzeichnenden auszugehen. Die Verdienste müssen beispielgebend und anstrebenswert sein. Dabei ist für die Auszeichnungsreihenfolge des Abs. 1 a - d zu beachten, dass diese in aufsteigender Linie erfolgt. Auszeichnungen können grundsätzlich nicht übersprungen werden.

(3) Abweichend von der Regelung in Abs. 2 kann das Präsidium des WFV in besonderen Fällen eine Auszeichnung verleihen, ohne dass eine an sich notwendige Vorauszeichnung gegeben ist, wenn dies anderenfalls für den Auszuzeichnenden eine besondere Härte darstellen würde.

(4) Fallen Zeiten der Amtsausübungen der Auszuzeichnenden in einen Zeitraum vor dem 03.10.1990 und im Bereich des DFV/DDR sind diese Zeiten bei Auszeichnungsanträgen mit zu berücksichtigen.

(5) Die Auszeichnungstermine sollten mit besonderen Anlässen des Vereins oder der zuständigen Verbände oder zu besonderen Anlässen der Auszuzeichnenden (persönliche Jubiläen) verbunden werden.

§ 4 Bronzene Ehrennadel

(1) Die bronzene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich auch ohne Bekleidung eines Amtes im WFV Verdienste um den Fußballsport erworben haben, oder an Personen anderer Landesverbände des DFB.

(2) Die bronzene Ehrennadel wird verliehen für entscheidende Verdienste im Fußballsport und darüber hinaus auch für Verdienste in einer Amtsausübung im Fußballsport für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren.

§ 5 Silberne und Goldene Ehrennadeln

(1) Die silberne Ehrennadel des WFV mit Ehrenurkunde kann für langjährige verdienstvolle Arbeit im WFV verliehen werden.

Als langjährig wird ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren betrachtet.

(2) Die goldene Ehrennadel des WFV mit Ehrenurkunde kann an Personen verliehen werden, die sich nach der Auszeichnung mit der silbernen Ehrennadel des WFV weiterhin besondere Verdienste um den Fußballsport im WFV erworben haben.
Zwischen der Verleihung der silbernen und der goldenen Ehrennadel des WFV muss ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen.

§ 6 Ehrenplakette

Die Ehrenplakette des WFV kann an natürliche, juristische Personen oder Institutionen verliehen werden, die sich innerhalb oder außerhalb des Verbandes und/oder des Verbandsgebietes außerordentliche Verdienste um die Verwirklichung des Satzungszweckes des WFV erworben haben.

§ 7 Anträge

(1) Die Antragsberechtigung für die Ernennung zum Ehrenpräsident und zum Ehrenmitglied an den Verbandstag ergibt sich aus der Satzung des WFV.

(2) Anträge auf die Verleihung von Auszeichnungen im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Ordnung können vom Vorstand des WFV, den Ausschüssen und Rechtsorganen sowie Mitgliedsvereinen des WFV an den Ausschussvorsitzenden für Ehrung- und Auszeichnungen gestellt werden.

(3) Der Vorstand des WFV entscheidet durch unanfechtbaren Beschluss über die gestellten Auszeichnungsanträge.

(4) Anträge auf Verleihung einer Verbandsauszeichnung sind in zweifacher Ausfertigung auf Vordrucken zu stellen. Sie sollen mindestens 2 Monate vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Ernennung- oder Verleihungstermins gestellt werden.

(5) Die Auszeichnungstermine sollen mit besonderen Anlässen des Vereines oder Verbandes verbunden werden.

§ 8 Ernennungen und Verleihungen

(1) Auszeichnungen werden von Mitgliedern des Präsidiums oder Vorstandes des WFV vorgenommen.

(2) Die Auszeichnung mit der bronzenen und der silbernen Ehrennadel des WFV kann im Auftrage des WFV durch Mitglieder der beantragenden Vereine vorgenommen werden.

(3) Die Auszeichnung mit der goldenen Ehrennadel und der Ehrenplakette des WFV nimmt grundsätzlich ein Mitglied des Verbandsvorstandes des WFV vor.

§ 9 Urkunden und Veröffentlichungen

Über Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt. Es erfolgt ferner eine Veröffentlichung der Ernennungen und Auszeichnungen in geeigneter Weise.

§ 10 Gestaltung der Auszeichnungen

Die Ehrennadeln des WFV entsprechen dem Aussehen des Verbandsabzeichens des WFV in der jeweils gültigen Fassung.

Die bronzene Ehrennadel des WFV ist darüber hinaus beidseitig des Verbandsabzeichens mit einem Ehrenlaub in Bronze umrahmt.

Die silberne Ehrennadel des WFV ist beidseitig des Verbandsabzeichens mit einem Ehrenlaub in Silber umrahmt.

Die goldene Ehrennadel des WFV ist beidseitig des Verbandsabzeichens mit einem Ehrenlaub in Gold umrahmt.

§ 11 Besondere Rechte

Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Inhaber der Ehrenurkunde und der goldenen Ehrennadel des WFV haben das Recht zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen, die der WFV und deren Vereine auf dem Gebiet des Verbandsgebietes des WFV veranstalten, sofern nicht andere Regelungen gelten.

§ 12 Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen

(1) Der Verbandstag des WFV kann die Ernennung zum Ehrenpräsident oder Ehrenmitglied auf Antrag der Berechtigten gemäß der Satzung des WFV widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat.

(2) Das Präsidium des WFV hat das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 dieser Ordnung gegeben sind.

(3) Die Betroffenen sind verpflichtet, die Urkunden und die Auszeichnungen an den WFV zurückzugeben.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Bis zum 30.06.2010 begründete Ehrenmitgliedschaften der KVF Bautzen e.V., KVF Kamenz e.V. und des SVF Hoyerswerda e.V. zählen als Ehrenmitgliedschaften für den Bereich des WFV mit den in dieser Ehrungs- und Auszeichnungsordnung niedergelegten Rechten fort.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Ehrungs- und Auszeichnungsordnung tritt am 04.02.2011 in Kraft.